

c) Volljährigkeit

Durch Gesetz vom 17. Mai 1950 (GBl. S. 437), sind *Volljährigkeit* und *Ehemündigkeit* (des Mannes) von 21 Jahren (§ 2 BGB, § 1 Eheges.) auf 18 Jahre herabgesetzt worden, da die bisherige Regelung nicht mehr mit dem hervorragenden Anteil der Jugend am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu vereinbaren war¹⁹³. Das ist eine der Handhaben, um Jugendliche auch strafrechtlich zur vollen Verantwortung ziehen zu können: In einem Strafurteil hatte das Bezirksgericht Jugendliche von über 18 Jahren mit Rücksicht auf ihre politische Unreife zu Freiheitsstrafen verurteilt, die nicht „dem Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Taten entsprachen“. Demgegenüber weist das OG auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalter hin, die es verbiete, die Angeklagten wegen mangelnder politischer Reife milder zu beurteilen (!)¹⁹⁵.

2. Persönliches Eherecht

Die Anschauungen über Ehe und Familie haben sich in der sowjetischen Besatzungszone entsprechend den Parteidoktrinen grundlegend geändert. Den ersten Ansatzpunkt zu einer rechtlichen Umgestaltung bot die in der Verfassung ausgesprochene *Gleichstellung von Mann und Frau*. Nach Artikel 7 Abs. 2 und 30 Abs. 2 sind „Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, aufgehoben“. Diese Regelung ist also kein Programmsatz, sondern geltendes Recht. Die Ungewißheit darüber, welche Vorschriften damit aufgehoben seien, wurde zu einem Teil durch das Gesetz vom 27. September 1950 über den *Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau* (GBl. S. 1037) behoben, sollte aber im ganzen durch das damals angekündigte^{193 194} „Familienrechtsgesetz“ beseitigt werden, das bis heute auf sich warten läßt. Inzwischen erließ das Justizministerium „Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten“, welche den Gerichten eine „Anleitung“ geben, aber nicht in Urteilen zitiert werden dürfen¹⁹⁵. Im Juni 1954 wurde der „Entwurf eines Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik“ (FGB-Entwurf) zur Diskussion gestellt¹⁹⁶, welcher die Entwicklung abschließen und das 4. Buch des BGB ersetzen sollte. Seither sind

¹⁹³) OG NJ 1953, S. 216.

¹⁹⁴) § 18 Mutterschutzges.

¹⁹⁵) Deutsche Demokratische Republik, Ministerium der Justiz, Hauptabt. Gesetzgebung 3450/2 — I — 3247/51; im folgenden „Rechtsgrundsätze“ genannt (abgedruckt im „Anhang“, S. 201 ff.).

¹⁹⁶) NJ 1954, S. 353 ff. Abgedruckt bei M. Hagemeyer, „Zum Familienrecht der Sowjetzone“, 3. Aufl., Bonn 1958, S. 35 ff.